

Damit kommt zum Ausdruck, daß der Untersuchungsführer kein Interesse daran hat, gegenüber dem Beschuldigten irgendwelche strafprozessualen Belange zu verschleiern. Jedes andere Vorgehen kann negative Konsequenzen nach sich ziehen. Beispielsweise gelangen Beschuldigte zur Auffassung, der Untersuchungsführer habe Angst, sie mit den strafprozessualen Bestimmungen vertraut zu machen, weil die vorliegenden Belastungen den Verteidigungsbestrebungen Beschuldigter nicht standhalten können. Das geforderte Verhalten ist deshalb notwendig, weil es keine glaubwürdige Argumentation gibt, warum einem Beschuldigten die veröffentlichten Verfahrensvorschriften nicht bekannt bzw. zur Einsicht übergeben werden. Dieses Vorgehen in der Beschuldigtenvernehmung erfordert qualifizierte Rechtskenntnisse des Untersuchungsführers.

Auch hinsichtlich der Bestimmungen des Strafgesetzbuches muß in dieser Weise verfahren werden. Der gesetzliche Tatbestand ist dem Beschuldigten grundsätzlich mit der Einleitungsverfügung bekanntzugeben. Er kann sich auch über anderweitige Tatbestände des Strafgesetzbuches unterrichten. Nachteilig für die Untersuchungsführung wäre das Bekanntgeben von konkreten Auslegungsfragen der Tatbestände, die leugnenden Beschuldigten zur Orientierung für die Gestaltung des Aussageverhaltens dienen können. Eine derartige Mitteilung ist gesetzlich auch nicht vorgeschrieben. Die Kenntnis von Auslegungen ist keine Vorbedingung für wahrheitsgemäße Aussagen Beschuldigter. Bei konkreten Fragen Beschuldigter, ob diese oder jene Handlung strafrechtlich erfaßt ist, dürfen falsche Rechtsauskünfte grundsätzlich nicht gegeben werden. Ein Ausweichen ist zu meist ebenfalls unzweckmäßig, weil auch hier Beschuldigte zur Auffassung gelangen können, der Untersuchungsführer wolle sie wegen Beweisschwierigkeiten nicht über den Inhalt von Straftatbeständen unterrichten.

Die strafprozessualen Bestimmungen sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gestaltung des taktischen Vorgehens bei der Führung der Beschuldigtenvernehmung vielseitig nutzbar.